**Stadt Lüdinghausen**
**Der Bürgermeister**

**Sitzungsvorlage**

| | | |
|---|---|---|
| **Haupt- und Finanzausschuss am 01.09.2020**<br><br>Nr. 2 der TO | | öffentlich<br><br>Vorlagen-Nr.: FB 4/779/2020 |
| Dez. II | FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten | Datum: 20.08.2020 |

| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister |
|---|---|---|---|
| | | | |

**Beratungsfolge:**

| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
|---|---|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.09.2020 | | Entscheidung | |

**Beratungsgegenstand:**
**Festsetzung verkaufsoffener Sonntage nach § & LÖG NRW**
**hier: Antrag von Lüdinghausen Marketing e. V.**

**I. Beschlussvorschlag:**
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, dem Antrag von Lüdinghausen Marketing e.V. für Samstag, den 20.09.2020 nicht zu folgen. Für die beiden anderen verkaufsoffenen Sonntage soll die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

**II. Rechtsgrundlage:**
Ladenöffnungsgesetz NRW, Coronaschutzverordnung, Gemeindeordnung NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

**III. Sachverhalt:**
Der Verein Lüdinghausen Marketing e.V. beantragt die Festsetzung von drei verkaufsoffenen Sonntagen auf Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetzt – LÖG NRW) zu folgenden Terminen:

Sonntag, 20. September 2020 (ursprünglicher Termin Stadtfest)
Sonntag, 8. November 2020 (Kartoffelfest)
Sonntag, 6. Dezember 2020 (Adventsmarkt).

Auf das angehängte Schreiben von Lüdinghausen Marketing e.V. wird in diesem Zusammenhang vollumfänglich verwiesen (siehe Anlage 1). Lüdinghausen Marketing e.V. nimmt dabei Bezug auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2020 (2. Neufassung), welcher der Vorlage als Anlage ebenfalls beigefügt wurde (siehe Anlage 2).

Die Corona-Pandemie traf den gesamten stationären Einzelhandel unvermittelt und hat sich durch die immer noch andauernden Einschränkungen in der Branche zur wahrscheinlich größten Krise seit der Nachkriegszeit entwickelt. Der stationäre Einzelhandel hat durch die Corona-Krise vorübergehend die Präsenz als sein Alleinstellungsmerkmal verloren. Die Innenstadt als Marktplatz und Handelszentrum gab es für mehr als einen Monat nicht und auch in der Zeit nach dem sog. Lockdown, als die Geschäfte mit Auflagen wieder öffnen durften, taten sich viele Kunden schwer, die Läden in

gewohnter Weise aufzusuchen. Diese Gründe sprechen daher für eine sonntägliche Öffnung, da dies helfen würde, die Innenstadt an den betreffenden Sonntagen zu beleben und die Einzelhändler vor Ort zu stärken. Der Antrag ist deshalb aus Sicht des Einzelhandels nachvollziehbar und dürfte daher die volle Unterstützung der Stadt Lüdinghausen erhalten, wenn nicht die derzeit herrschende Corona-Pandemie so unübersichtlich wäre als auch die Rechtslage nicht eindeutig geklärt ist.

Es wird deshalb empfohlen, einen Teil des Antrags nicht zu folgen und über die beiden weiteren Sonntage später zu entscheiden:

**1. Unklare Rechtslage / Klagedrohung durch Gewerkschaft ver.di**

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sind regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft. Diese Veranstaltungen, wie z.B. das Lüdinghauser Stadt- oder Kartoffelfest sind aufgrund der Corona-Pandemie mindestens bis zum 31. Oktober untersagt. Eine Verlängerung dieses Veranstaltungsverbots kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Der bislang nicht mit dem Ministerium für Soziale, Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmte Erlass des Wirtschaftsministeriums zählt diesbezüglich Gründe auf, warum eine Öffnung an einem Sonn- oder Feiertag auch ohne Anlassbezug im öffentlichen Interesse besteht und somit – gemäß vorliegenden Erlass – durchführbar wäre. Das Ministerium argumentiert hierbei mit den Sachgründen Nr. 2: „Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen“ sowie mit dem Sachgrund Nr. 4: „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“ sowie mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund. Diese Gründe sind zweifellos nachvollziehbar und betreffen auch die Stadt Lüdinghausen. Ob dies jedoch ausreichend ist, um einen verkaufsoffenen Sonntag ohne Anlassbezug und räumliche Beschränkung – gerade im Hinblick auf die Vielzahl der erfolgreichen Klagen der Gewerkschaft ver.di - auszurichten, ist aufgrund der bisherigen Rechtsprechung zweifelhaft und kann nicht abschließend beantwortet werden. Die Verwaltung hat daher bereits am 17. Juli beim Städte- und Gemeindebund die Prüfung offener Fragen und zu einer rechtlichen Einschätzung angefragt. Eine Rückmeldung ist bisher nicht erfolgt.

Für eine Öffnung an den beantragten Sonntagen müsste demnach eine Änderung der „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen“ erfolgen. Das LÖG NRW fordert vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen verschiedene Interessengruppen anzuhören. Auf Grundlage des Antrags von Lüdinghausen Marketing e.V. hat die Verwaltung daher bereits folgende Institutionen schriftlich um Stellungnahme gebeten. Im Einzelnen sind dies:

- Ver.di Bezirk Münsterland
- Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen
- St. Felizitas Katholische Pfarrgemeinde Lüdinghausen und Seppenrade
- IHK Münster
- Handwerkskammer Münster
- Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland, Geschäftsstelle Münster.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) in NRW hat bereits öffentlich per Pressemitteilung am 01. Juli mitgeteilt, dass sie den vom Landeskabinett beschlossenen Erlass entschieden ablehnt. Verkaufsoffene Sonntage dürfen laut Gewerkschaft nicht allein aus wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt werden; der Sonntag sei besonders schützenswert. Es wird ausgeführt, dass verkaufsoffene Sonntage nur stattfinden dürfen, wenn sie anlassbezogen terminiert sind. Da diese Anlässe, wie die bekannten Veranstaltungen, derzeit ausgeschlossen sind, seien Sonntagsöffnungen zurzeit weder sinnvoll noch gesetzlich möglich. Bei der Ausweisung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage droht die Gewerkschaft daher mit Klagen.

Sofern die Stellungnahmen der Interessengruppen zur Ausschusssitzung vorliegen, werden diese nachgereicht.

**2. Infektionsgeschehen / öffentliche Wahrnehmung**:

Im Erlass des Ministeriums wird eine sonn- und feiertägliche Öffnung auch mit dem „Infektionsschutz“ begründet. Unter anderem wird hier beschrieben: „Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Sonn- und feiertägliche Ladenöffnungen können dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrungen eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- oder Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsfahr beitragen.“ Die Auslegung ist aus Sicht der Verwaltung in doppelter Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen wird hiermit argumentiert, dass nur eine Verschiebung der Einkäufe stattfindet, wodurch die Einzelhändler vor Ort keinen Mehrumsatz generieren würden. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass die Ansteckungsgefahr an den verkaufsoffenen Sonntagen steigt, da diese Tage wie beschrieben den Kunden eine besondere Attraktivität bieten und es ggf. zu einer Ansammlung wartender Kunden vor den Geschäften kommt. Die Verwaltung hat beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen daher bereits am 20. Juli um Stellungnahme zum Vorstoß des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gebeten. Nach knapp vier Wochen wurde der Verwaltung folgendes mitgeteilt: „Ein verkaufsoffener Sonntag ist nicht als Fest i.S.d. § 13 CoronaSchVO zu beurteilen. Einschlägig sind aber die Regelungen des § 11 CoronaSchVO. Diese Regeln sind auch bei einem verkaufsoffenen Sonntag zu beachten.“

Demnach müssten Handelseinrichtungen

- geeignete Vorkehrungen zur Hygiene,
- geeignete Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts,
- geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen,
- geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung treffen.

Zudem ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person pro sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche beschränkt. Diese Auflagen gelten bereits seit einem längeren Zeitraum.

Darüber hinaus wurden keine Aussagen zur Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gemacht oder Informationen mitgeteilt, wie die Städte und Gemeinden am besten mit der Situation umgehen sollten. Auch vom für das Gesundheitsamt zuständigen Kreis Coesfeld ist eine Stellungnahme erbeten worden, die zurzeit noch nicht vorliegt.

Aus Sicht der Verwaltung ist zudem das Signal einer weiteren Öffnung zweifelhaft, da das Infektionsgeschehen in Deutschland seit geraumer Zeit wieder steigt und die sog. „zweite Welle“ bereits prognostiziert wird. In Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Tagen (Stand 17.08.2020) u.a. die Infektionszahlen der Städte Duisburg, Gelsenkirchen, Essen und Dortmund sowie des Kreises Unna täglich gestiegen. Die Städte Bochum, Hagen und der Kreis Herne sind inzwischen im „orangenen Bereich“ (Kennziffer zur "Obergrenze" - Zahl der wöchentlichen Neuinfektionen; orangener Bereich bei über 25 je 100.000 Einwohner). Aufgrund der allgemeinen Attraktivität Lüdinghausen ist zu erwarten, dass an einem verkaufsoffenen Sonntag auch viele Besucher aus dem Ruhrgebiet in die Stadt kommen, um einen Wochenendausflug mit dem Einkaufserlebnis zu verbinden. Das Infektionsrisiko – vor allem für die hiesige Bevölkerung – würde sich dadurch erhöhen. Die oben benannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen reichen aus Sicht der Verwaltung aus den dargestellten Gründen nicht aus und werden bei dem zu erwartenden Besucheraufkommen schwerlich einzuhalten und nicht zu kontrollieren sein. Zudem könnte ein regionaler Ausbruch im schlimmsten Fall auch zu einem zweiten Lockdown führen, wodurch der stationäre Einzelhandel noch mehr geschädigt werden würde.

Aus den benannten Gründen empfiehlt die Verwaltung daher, einen Teil des Antrags von Lüdinghausen Marketing e.V. nicht zu folgen und über die beiden weiteren verkaufsoffenen Sonntage zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Sofern sich das Infektionsgeschehen wieder bschwächt und eine Rechtssicherheit gegeben ist, wird diese Einschätzung umgehend überprüft.

**V. Anlagen:**

- Antrag LH-Marketing e. V.
- Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW
- Pressemitteilung WDR vom 20.08.2020